Satzung

BUNDstiftung

Stiftung des Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

BUND
STIFTUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen BUNDstiftung.
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Förderung von Umwelt- und Naturschutz. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) die Förderung steuerbegünstigter inländischer oder vergleichbarer ausländischer Körperschaften, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen, sowie deren Projekte. Gefördert werden soll insbesondere die Arbeit des BUND.
(2) die Sicherung von naturschutzrelevanten Flächen im Sinne einer Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Naturschutzgesetze des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes.
(3) die Vergabe von Preisen, an Personen oder Gruppen, die mit finanziellen Zuwendungen verbunden sind.
(4) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck ferner, indem sie geförderte Körperschaften und deren Projekte und Initiativen durch Beratung, organisatorische und logistische Hilfestellung oder auf andere zweckdienliche Weise unterstützt.
(5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Einrichtungen (z.B. Informationszentren) betreiben.
(6) Die Stiftung kann themenbezogene Publikationen herausgeben oder deren Herausgabe fördern. Sie erfüllt ihren Stiftungszweck insbesondere auch durch Information und Aufklärung der Bürger und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit.
(7) Die Interpretation des in Abs. 1 bis 7 niedergelegten Stifterwillens obliegt der Stiftung. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in ihrem Ermessen.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordung.
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung aus € 50.000,00 (i.W. fünfzigtausend Euro) in bar.
(2) Das Grundstockvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
(3) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind, (Zustiftungen) wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
(4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
(5) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
(6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss der Stiftung diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.
(7) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen, steuerbegünstigten Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck über-

nehmen, sofern die Verwirklichung des Zwecks dieser Stiftung dadurch gefördert wird.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
- den Erträgen des Grundstockvermögens,
- Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen darstellen,
- öffentlichen Zuschüssen,
- sonstigen Einnahmen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(3) Empfänger von Zuwendungen im Rahmen der Zweckerfüllung sind zu verpflichten über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(4) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.

(3) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens sieben natürlichen Personen. Der Stiftungsrat soll sich aus den folgenden Funktionsträgern des BUND e.V. und des BN e. V. zusammensetzen:
drei Personen aus dem Bundesvorstand und je eine Person aus dem Verbandsrat, dem Wissenschaftlichen Beirat, der Bundesjugendleitung und dem Landesvorstand des BN.
Das jeweilige Gremium wählt die betreffenden Personen aus seiner Mitte.

(2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit im Stiftungsrat endet mit der Tätigkeit im jeweiligen BUNDgremium. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben jeweils solange im Amt bis ein Mitglied gewählt wurde.

(4) Im Falle, dass der BUND e.V. nicht mehr besteht und keinen Rechtsnachfolger hat, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl bzw. durch Kooptation selbst. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die sich auf den Stiftungszweck beziehen, und beaufsichtigt den Vorstand.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
1. die Genehmigung des Haushaltsplans,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
5. die Änderungen dieser Satzung,
6. die Auflösung der Stiftung.

(3) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt den Stiftungsrat im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

(2) Der Stiftungsrat wird von der/von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhal-

tung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von der/von dem Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstandes persönlich betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen, jedoch darf ein persönlich anwesendes Mitglied höchstens zwei abwesende vertreten. Vertretene Mitglieder werden bei Stimmabgaben als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(6) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen eine solche gemäß § 13, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(8) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von der/von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig zu werden.

(9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt und die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter berufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Ein Rücktritt bleibt davon unberührt. Im Falle des Rücktritts des Vorstandes bleibt dieser im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung im Rechtsverkehr: Der/die Vorstandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in bzw. der geschäftsführende Vorstand.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(5) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

(7) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

§ 11 Beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.

(2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12 Geschäftsjahr, Haushalt

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres

einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss sollte von einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Prüfungsauftrag soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 13 Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die in § 2, Absatz 1 genannten Stiftungszwecke können erweitert oder ergänzt, nicht jedoch eingeschränkt oder beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.

(2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

(3) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.

(4) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Satzungsändernde Beschlüsse der §§ 7 und 8 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates, soweit diese erreichbar sind und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen abzüglich aller Verbindlichkeiten an den BUND e.V. oder, sollte der BUND e.V. nicht mehr existieren, an eine andere, vom Stiftungsrat ausgewählte, gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Anerkennung. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Anerkennung in Kraft.

Kontakt

BUNDstiftung
Stiftung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Sitz der Stiftung | Wismarsche Str. 152 | 19053 Schwerin
Verwaltungssitz | Kaiserin-Augusta-Allee 5 | 10553 Berlin
Tel. +49 30 27586-40

www.bundstiftung.de